

**Auslegungshinweise für die Bemessung der Geldbuße
nach § 8 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandangehörigen und Kontaktpersonen vom 12. Februar 2021**

I. Allgemeines

Bei Ordnungswidrigkeiten nach § 8 der Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandangehörigen und Kontaktpersonen i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den dort bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen sowie von fahrlässiger und erstmaliger Begehungswise aus. Wird der Tatbestand der Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder wiederholt verwirklicht, so ist der genannte Regelsatz zu verdoppeln.

II. Bußgeldkatalog

Nr.	Regelung CoronaVO Absonderung	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 2 Abs. 1 und 2; § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1; § 6 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 2	Verstoß gegen die Absonderungspflicht	die in § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 6 Satz 2 genannten Personen; bei Minderjährigen jeweils die Erziehungsberechtigten	2.000
2	§ 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2; § 6 Satz 1	Verstoß gegen die Testpflicht	die in § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und § 6 Satz 1 genannten Personen; bei Minderjährigen jeweils die Erziehungsberechtigten	1.000
3	§ 3 Abs. 5 Satz 2	Unterlassen der unverzüglichen Meldung eines negativen PCR-Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt	die in § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 1 genannten Personen (auf Basis	500

Nr.	Regelung CoronaVO Absonderung	Tatbestand	Adressat	Regelsatz in Euro
			eines PoC-Anti- gentests positiv getestete Per- sonen)	